

# **Förderverein Grundschule Barendorf e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragene Verein führt den Namen

„Förderverein Grundschule Barendorf e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 21397 Barendorf, Schulstraße 2.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterstützt ausschließlich und unmittelbar die Kinder der Schule in allen erzieherischen und pädagogischen Angelegenheiten. Er fördert insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen Belange sowie den außerschulischen Zusammenhalt. Das geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für

- die Durchführung von Sammlungen für die Schule,
- den Einsatz reformpädagogischer Ansätze,
- die Entwicklung sportlicher Initiativen,
- die Anregung der Leseförderung,
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen (eventuelle Nachmittagsangebote) sowie
- die Unterstützung bedürftiger Schüler/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Tätigkeit aus ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, zum Beispiel Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern, frühere Schüler, Mitglieder des

Lehrerkollegiums und Freunde der Grundschule Barendorf, öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen, Firmen , Vereinigungen und Gesellschaften.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden (Vordruck). Sie wird vom Vorstand bestätigt.

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Sollte nach einmaliger schriftlicher Erinnerung keine Beitragszahlung erfolgen, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds. Mit dem Tage des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden und
3. Veranstaltungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt zurzeit mindestens 7 € jährlich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.

Spenden sind jederzeit willkommen. Auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt

#### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- der/dem dritten Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in und
- dem/der Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der/die zweite und dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer/innen gewählt werden.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung, im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern, auf zwei Jahre gewählt. Der erste Vorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben am Ende jeden Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu prüfen.

Den Rechnungsprüfern werden sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes durchzuführen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung,
2. Bericht der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
3. erforderliche Neuwahlen.

Weitere Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. In die Frist wird das Datum der Absendung der Einladung nicht eingerechnet.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Träger der Grundschule Barendorf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet.